



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

**Institut für Sportrecht**  
Institute for Sports Law



# Allgemeines Persönlichkeitsrecht

07. Januar 2020



# Grundgesetz

## Verfassungsprinzipien

- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatsprinzip
- Bundesstaatsprinzip
- Sozialstaatsprinzip

## Grundrechte

- Meinungsfreiheit
- Pressefreiheit
- Rundfunk- und  
Filmfreiheit
- Informationsfreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Allgemeines  
Persönlichkeitsrecht
- Recht am eigenen Bild



# Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- ❖ Nicht ausdrücklich als eigenständiges Grundrecht im Grundgesetz geregelt
- ❖ APR ist ein von der Rechtsprechung (BVerfG) entwickeltes Rechtsinstitut
- ❖ Recht auf Respektierung der Privatsphäre und des sozialen Geltungsanspruchs
- ❖ Umfassender Persönlichkeitsschutz abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG
  - **Art. 2 Abs. 1 GG:** *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*
  - **Art. 1 Abs. 1 GG:** *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*



# Persönlicher Schutzbereich

- ❖ „Jeder“: jede natürliche Person
- ❖ ggf. Personenmehrheiten (z.B. juristische Personen und Verbände), soweit das Grundrecht „seinem Wesen nach anwendbar“
  - Entscheidend ist, auf welche Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bezieht
- ❖ Postmortaler Persönlichkeitsschutz



# Sachlicher Schutzbereich

- ❖ Autonomer Bereich privater Lebensgestaltung zur Entfaltung der eigenen Individualität.
  - **Intimsphäre:** Schutz der inneren Gedanken- und Gefühlswelt sowie des Sexualbereichs. Bildet den unantastbareren Kernbereich privater Lebensgestaltung
  - **Privatsphäre:** Schutz des Privatlebens und den Lebens im häuslichen Bereich und im Familienkreis. Lebensbereich, der der Öffentlichkeit entzogen ist.
  - **Sozial-/Öffentlichkeitssphäre:** Schutz des Selbstbestimmungsrechts. Bereich, in der sich das Individuum bewusst in der Öffentlichkeit bewegt.



# Sachlicher Schutzbereich

Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Recht auf Bestimmung des eigenen Geschlechts, Recht auf Resozialisierung; Recht von Minderjährigen auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit

Schutz der Vertraulichkeit des Gesprächs mit dem Arzt oder Rechtsanwalt, Schutz der Vertraulichkeit der Krankenakte; Schutz von Tagebuchaufzeichnungen

Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort, Vertraulichkeit des Gesprächs, Recht am eigenen Namen, Schutz der persönlichen Ehre



# Allgemeines Persönlichkeitsrecht

## Zivil- und strafrechtliche rechtliche Konkretisierung:

- ❖ Schutz des Namens, § 12 BGB
- ❖ Recht am eigenen Bild, § 22 KUG
- ❖ Urheberrecht, UrhG
- ❖ Schadensersatzanspruch, § 823 BGB
- ❖ Schmerzensgeld, § 823 BGB
- ❖ Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, § 1004 BGB
- ❖ Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung
- ❖ Schutz der persönlichen Ehre, § 185 ff StGB
- ❖ Schutz vor Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB
- ❖ Schutz vor Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a StGB



# Eingriff

**Eingriff:** grundsätzlich jedes (staatliche) Handeln, das die Ausübung des APR erschwert oder unmöglich macht  $\Rightarrow$  Eingriff ist weit zu fassen.

- ❖ eigenes Handeln des Staates: z.B. Ausforschen der Privatsphäre, herabsetzende Äußerungen über Bürger, Bild- und Tonaufzeichnungen durch die Polizei oder andere Formen der Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen, aber auch gerichtliche Urteile
- ❖ Berichterstattung in den Medien, Schmähkritik
- ❖ Veröffentlichung von Bildaufzeichnungen oder Tonaufnahmen



# Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

**Art. 2 Abs. 1 GG:** *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, **soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.**“*

- ❖ Rechte anderer
- ❖ Verfassungsmäßige Ordnung
- ❖ Sittengesetz



# Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

## Verhältnismäßigkeit des Eingriffs: einzelfallbezogene Abwägung

- ✓ **Intimsphäre:** letzter unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung, Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, Eingriff grundsätzlich unzulässig
- ✓ **Privatsphäre:** Lebensbereich, der der Öffentlichkeit entzogen ist. Eingriff nur zugunsten wichtiger Güter des Allgemeinwohls..
- ✓ **Sozial-/Öffentlichkeitssphäre:** Bereich, in der sich das Individuum bewusst in der Öffentlichkeit bewegt. Eingriffe können gerechtfertigt sein.

⇒ **Praktische Konkordanz:** Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten

**Merke:** je schwerer ein Eingriff, desto gewichtiger müssen die gegenläufigen Rechtspositionen sein, die den Eingriff rechtfertigen sollen



## Fall 1

R wird zu einem Personalgespräch mit seinem Arbeitgeber A geladen. In diesem Gespräch soll es um die persönliche Erwartungshaltung des A und die abnehmende Arbeitsleistung des R gehen. R befürchtet, dass ihm A während des Gesprächs Vorhaltungen machen wird, gegen die er sich später zur Wehr setzen möchte. Zu diesem Zweck zeichnet er das Gespräch ohne Kenntnis des A heimlich mit seinem Smartphone auf.

- Verletzt R das Persönlichkeitsrecht von A, indem er ihr Gespräch heimlich mit seinem Smartphone aufzeichnet?



# Lösung 1

- Grundsätzlich ist es unzulässig, Gespräche etwa mit dem Handy heimlich aufzunehmen. Denn das **Recht am gesprochenen Wort** fällt in den Schutz der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG.
- Es wird regelmäßig dann verletzt, wenn ein Gesprächsteilnehmer ohne Einwilligung der anderen Person das Gespräch aufzeichnet.
- Seinen Persönlichkeitsschutz verliert A nicht durch den dienstlichen Bezug des Gesprächs. Im Gegenteil dürfte das Personalgespräch in besonderer Weise auf den wechselseitigen Schutz der Persönlichkeitsbelange aller Teilnehmer angelegt sein. Schließlich geht es um persönliche Erwartungen und abnehmende Leistungen. Überwiegende Gründe, die ausnahmsweise für die Aufzeichnung sprächen, sind nicht ersichtlich. Zwar dürfte es legitim sein, wenn sich R gegen unzutreffende Vorhaltungen später zur Wehr setzen möchte. Doch hätte er auch die Möglichkeit, sich im Nachgang zu dem Gespräch Notizen zu machen, ohne das gesprochene Wort als solches aufzuzeichnen. In einer solchen Situation überwiegt der Schutz der Privatheit, auch wenn diese Privatheit einen dienstlichen Bezug haben sollte.



## Aufzeichnung und Veröffentlichung von Lehrveranstaltungen an der DSHS ohne Zustimmung der Dozentin/des Dozenten

In letzter Zeit kommt es an der Deutschen Sporthochschule Köln vermehrt vor, dass Lehrveranstaltungen von Studierenden ohne vorherige Anfrage oder Genehmigung aufgezeichnet oder gefilmt und diese Aufzeichnungen teils sogar veröffentlicht werden. Die Studierenden erhoffen sich dadurch häufig eine Lernhilfe bzw. geben die Aufnahmen an Kommilitonen und Kommilitoninnen weiter, die die entsprechende Veranstaltung verpasst haben.

Was viele Studierende dabei jedoch offenbar nicht wissen:

➔ Durch ein solches Verhalten machen sie sich regelmäßig **strafbar & schadensersatzpflichtig**.

Teilweise oder vollständige Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen sind ohne Einwilligung des Dozenten/der Dozentin unzulässig. Dasselbe gilt erst Recht für die Veröffentlichung der gemachten Aufnahmen, z.B. im Internet oder in anderen öffentlichen Medien.

Holen Studierende vor der Aufzeichnung bzw. Veröffentlichung die erforderliche Erlaubnis bzw. Einwilligung des Dozenten/der Dozentin nicht ein, bedeutet dies rechtlich gesehen häufig Folgendes (nicht abschließend):

- Verletzung des Urheberrechts des Dozenten/der Dozentin an seinem/ihrer Text bzw. an der Präsentation. Dies kann zu einer Strafbarkeit des/der Studierenden nach §§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz führen.
- Verletzung des Rechts am eigenen Wort des Dozenten/der Dozentin. In Folge dessen kann diese/r von dem/der Studierenden ggfs. Unterlassung und Schadensersatz (§§ 823, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch analog) verlangen.
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Dies kann zu einer Strafbarkeit des/der Studierenden nach § 201 Strafgesetzbuch führen.
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (ggfs. auch das von mitabgebildeten Personen im Publikum). In Folge dessen können die betroffenen Personen ggfs. Unterlassung und Schadensersatz (§§ 823, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch analog) von dem/der Studierenden verlangen.
- Ggfs. Strafbarkeit wegen der Verbreitung von Bildnissen ohne die erforderliche Erlaubnis (§§ 22, 33 Kunsturhebergesetz).



## Fall 2

In der von A verlegten Zeitschrift wird über die Erkrankung und den Heilungserlauf des ehemaligen, sehr prominenten Automobilrennfahrers M.S. unter der Überschrift berichtet: „M.S. – Seine ersten Worte geben Hoffnung.“ M.S. hatte vorher einen schweren Unfall gehabt, nachdem er einige Zeit im Koma lag und danach wieder zu Bewusstsein kam. Ob er wieder sprechen kann oder ansprechbar ist, ist weder im Allgemeinen, noch A bekannt. Beurteilen Sie, ob der Bericht das allgemeine Persönlichkeitsrecht von M.S. berührt und ggf. das allgemeine Informationsinteresse der Öffentlichkeit dem Persönlichkeitsrecht von M.S. vorgeht.



## Fall 2

- Der Bericht berührt das allgemeine Persönlichkeitsrecht von M.S., indem über seinen Krankheitsverlauf und damit **äußerst privaten** Angelegenheiten berichtet wird.
- Von dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist diese Berichterstattung **nicht** gedeckt.
- Denn der Bericht **unterstellt**, dass M.S. sprechen könne. Dies ist aber weder im Allgemeinen, noch A bekannt. Da die Sprechfähigkeit von M.S. für den Krankheitsverlauf sowie dessen Persönlichkeitsrecht besonders relevant ist, ist eine solche Berichterstattung nur zulässig, wenn sie bewiesen ist. Dies ist nicht der Fall.



# Zusammenfassung

## I. Schutzbereich: Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

- ❖ Persönlicher Schutzbereich
- ❖ Sachlicher Schutzbereich

## II. Eingriff

- ❖ Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

## III. Schranke / Rechtfertigung des Eingriffs: Art. 2 Abs. 1 GG

- ❖ Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz
  - ❖ Verhältnismäßigkeit des Eingriffs: einzelfallbezogene Abwägung der kollidierenden Rechte im Wege der praktischen Konkordanz
- **Merke:** je schwerer ein Eingriff, desto gewichtiger müssen die gegenläufigen Interessen sein, die den Eingriff rechtfertigen sollen



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / [c.bechtel@dshs-koeln.de](mailto:c.bechtel@dshs-koeln.de)